

Einkauf von Freundlichkeit geprägt

Ergebnis des 3. Schwabacher Kundenspiegels — 86,9 Prozent Zufriedenheitsgrad

SCHWABACH – Im Oktober befragten Interviewer/Innen des niederbayerischen Marktforschungsinstituts MF Consulting Dieter Grest im Rahmen des 3. Schwabacher Kundenspiegels rund 900 repräsentativ ausgewählte Personen, in welchen der 73 auf dem Fragebogen aufgeführten Geschäften sie in den letzten zwölf Monaten gekauft haben, sie sich beraten haben lassen oder sie sonstige Leistungen in Anspruch genommen haben.

des über Erfolg und Misserfolg entscheidenden Kunden zu geben. Zusätzlich erfährt die Bevölkerung, wie sich Schwabach im Vergleich zu anderen Einkaufsstädten präsentiert. Das Kriterium „Freundlichkeit“ wurde beispielsweise nach der Fragebogen aufgeführten Geschäften in die letzten zwölf Monate gekauft haben, sie sich beraten haben lassen oder sie sonstige Leistungen in Anspruch genommen haben.

Insgesamt kann man von einem sehr schönen Ergebnis an der erweiterten Spitze des Rankings sprechen, so die Initiatoren der Erhebung. Besonders in den untersuchten Branchen ein sehr heterogenes und zum Teil extremes Bild. Die untersuchten Bäckereien und Apotheken stechen sehr positiv heraus und konnten ihre Ergebnisse aus 1998 und 2015 weiter stark verbessern und feiern neue Bestmarken. Die genannten Branchen haben jeweils ein weit überdurchschnittliches Zufriedenheitsniveau von rund 90 Prozent und liegen auch im bundesdeutschen Vergleich ganz weit vorne.

Kanal wird saniert

Schubertstraße in Wendelstein — Parken geht nicht

WENDELSTEIN — Der Markt Wendelstein plant die Sanierung und Umgestaltung der Schubertstraße im Abschnitt zwischen der Sperberleher Straße und Mozartstraße. Im Zuge der Voruntersuchungen wurden am Kanal Schäden festgestellt, die vor der Straßenumbaumahme behoben werden müssen.

ausgeführt werden. Es sind daher unterschiedliche Fahrzeug- und Arbeitsgruppen der beauftragten Firmen vor Ort für die Schubertstraße. Die Anlieger werden gebeten, während der Sanierungsmaßnahmen den Wasserverbrauch und damit das Erzeugen von Abwasser einzuschränken. Die betroffenen Anlieger werden von den Mitarbeitern der beauftragten Firma rechtzeitig über den genauen zeitlichen Ablauf und was zu beachten ist informiert.

Ab 12. November kann in der Schubertstraße (Sanierungsgebiet) nicht geparkt werden. Zudem kann es aufgrund der Arbeiten unter Verzicht zu Behinderungen kommen. Der Markt Wendelstein bedankt sich bei allen Anwohnern für deren Verständnis. Bei Rückfragen steht im Wendelsteiner Rathaus das bautechnische Referat, Telefonnummern (09129) 401-1522, zur Verfügung.

Fliegervereinigung: Jubiläumsjahr mit Festabend beendet

Schwabacher Flugsportverein mit Landeplatz in Gauchsdorf feierte in der Rother Kulturfabrik — Ehrennadeln vom Deutschen Aero-Club

SCHWABACH/GAUCHSDORF – Im festlichen Rahmen und in den Räumen der Kulturfabrik in Roth beendete die Fliegervereinigung Schwabach ihr 90-jähriges Vereinsjubiläum.

tor des Abends, nicht nehmen, der Fliegervereinigung zu gratulieren. Anschließend übernahm Dr. Hans Bogner als Vorsitzender die Veranstaltung, eine offizielle Begrüßung. In seinem Vortrag ließ er nochmals die Historie der Fliegervereinigung Revue passieren, bevor er am Ende die Kameradschaft und den Zusammenhalt im Verein als besonderes Element herausstellte.

gung zu sprechen. Landrat Herbert Eckstein und Helmut Bau verhielten auf die stets positiven Aktivitäten und die Offenheit der Fliegervereinigung, um im Sinne der Anwohner ein partnerschaftliches Miteinander von Flugsport und Anwohnerinteressen zu ermöglichen.

als zehn Prozent der aktiven Mitglieder Flugschüler, was im Vergleich über dem bayerischen Durchschnitt aller Fliegervereine liegt.

Ründerger für seine langjährige Tätigkeit als Segelflugehrer und seinen Einsatz als Ausbildungsleiter Segelzug auszeichnet.

RAEGEBER Rechtsanwälte

Der Mieter zahlt die Miete nicht – was ist zu tun?

Die Frage nach der Zahlungsverzögerung stellt sich immer dann, wenn der Mieter mit der Mietzahlung oder einem Teil davon in Rückstand gerät. Dies bezüglich bleibt zunächst einmal anzumerken, dass die punktliche und vollständige Mietzahlung eine wesentliche Pflicht des Mieters aus dem zugrundeliegenden Mietverhältnis darstellt, da er dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten hat.

chen Teils der Miete in Verzug ist. Von einem nicht unerheblichen Teil der Miete spricht man dann, wenn der Mietrückstand die Miete für einen Monat übersteigt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Wohnraum nur zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurde. Hierzu folgende Beispiele:

– Der Mieter zahlt die Miete für die Monate Juli und August nicht.

– Die monatliche Miete beträgt 500 Euro. Im Monat Juli überweist der Mieter 250 Euro und im Monat August überweist der Mieter 200 Euro. Der Mietrückstand beträgt somit 550 Euro.

Abgesehen von der Miete für zwei Monate erreicht, der Zahl der Mieter folglich die Miete über einen längeren Zeitraum nur reduziert und belässt sich der Rückstand auf mindestens zwei Monatsmieten, in unserem obigen Beispiel also 1000 Euro, ist der Vermieter ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Allerdings rechtfertigt nicht jeder Zahlungsverzug die Kündigung des Mietverhältnisses. Darüber hinaus bestehen zwei Möglichkeiten, das Mietverhältnis zu beenden: Die außerordentliche, das heißt fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, und die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfristen.

Die außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzug kommt in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher so schwer wiegt, dass es dem Vermieter nicht zuzumuten ist, die Beendigung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist abzuwarten. Bei Rückstand mit Mietzahlungen ist dies der Fall, wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Monaten mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist.

Der kündigende Vermieter muss aber berücksichtigen, dass eine außerordentliche Zahlungsverzögerung nachträglich unwirksam werden kann, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung der Räumungsklage hinsichtlich der fälligen Miete befriedigt wurde oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet hat.

Prozessrechtlich hat das zur Folge, dass die fristlose Kündigung zwar nicht greift, der Prozess aber von dem Mieter gezahlt werden muss, weil zum Zeitpunkt der Kündigung und der Klageeinreichung ein Kündigungsgrund bestand.

Dem Vermieter ist aber dadurch geholfen, dass er die außerordentliche Zahlungsverzögerung mit einer ordentlichen Zahlungsverzögerung verbindet. Im Falle der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung kann der Vermieter dann sein Räumungsverlangen hilfsweise auf die ordentliche Kündigung stützen.

Förster Bloß RECHTSANWÄLTE SEIT 1970. In jedem Fall gut beraten. Rechtsanwältin Stefani E. Förster | Korsta Bloß¹² Mathias Hirsch³ | Ulla C. Lang¹ | Ramona Zornfrescu Jutta Göbert-Kronevald⁴ M.A. | Hannes Hörber Dr. Willi Gramming | Jörn Schreiner⁵

RECHTSANWALTSKANZLEI Klaus Berger Anna Soonius Miet-/WEG-Recht Baurecht Verwaltungsrecht Erbrecht Familienrecht Erbrecht Arbeitsrecht Verkehrsrecht Gebändertes Erbrecht – was ist zu tun? Wie kann ich mein Haus verkaufen und darin wohnen bleiben? Unsere Sonderseiten finden Sie auch online: www.sc-tagblatt.de/sonderthemen

Ihr Partner in allen juristischen Bereichen. • Arbeitsrecht • Allgemeines • Familienrecht • Gesellschaftsrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht • Steuer-/Erbrecht • Baurecht • Wettbewerbsrecht. direkter Kontakt – schnelle Antwort. Telefon (09122) 6302650 Berlichingensg. 10, 91126 Schwabach www.rechtsanwalt-schwabach.de

RAEGEBER Rechtsanwälte Christiane Ziemann. Ihre Partner in allen juristischen Bereichen. • Arbeitsrecht • Allgemeines • Familienrecht • Gesellschaftsrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht • Steuer-/Erbrecht • Baurecht • Wettbewerbsrecht. direkter Kontakt – schnelle Antwort. Telefon (09122) 6302650 Berlichingensg. 10, 91126 Schwabach www.rechtsanwalt-schwabach.de

BIENERT & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE Lindestraße 2 | 91126 Schwabach Telefon (09122) 2016 Fax 2133 | www.ra-bienert.de

Vererben oder verschenken – wie regle ich meinen Nachlass? Experten Rat... Rechtsanwältin Oliver Blum, Kanzlei Mussbach, Blum & Uhl in Schwabach

Wer erreichen will, dass sein Nachlass möglichst friedlich zwischen den Erben und Bedachten aufgeteilt wird, ist gut beraten, wenn er sich rechtzeitig Gedanken macht, wie er sein Vermögen Kindern oder anderen Bedachten vermacht bzw. hinterlässt.

Der Steuerfreibetrag beträgt für Schenkungen und Erbschaften beim Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner 500000 Euro, bei Kindern 400000 Euro und kann alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden.

Abhängig vom Bestand und Wert eines Vermögens ist es eventuell erbt- und steuerrechtlich sinnvoll, Teile des Vermögens und künftigen Nachlasses schon zu Lebzeiten zu übertragen (verschenken).

Das bedeutet, dass Eltern ihren Kindern innerhalb von zehn Jahren jeweils Schenkungen im Wert von 400000 Euro zukommen lassen können, ohne dass hierfür die Schenkungssteuer anfallen. So kann zum Beispiel eine Immobilie, die 800000 Euro Wert ist, in zwei Chargen zu je 400000 Euro verschenkt werden. Zwischen den beiden Schenkungen müssen mindestens zehn Jahre liegen, damit das beschenkte Kind zwei Mal den Vorteil der Freiheit von Schenkungssteuer genießen kann.

1. Erbschaft und Schenkung

Wer kein Testament oder ähnliches errichtet, hinterlässt seinen Nachlass der gesetzlichen Erben entsprechend. Ehegatten und Kinder, Enkel und entferntere Verwandte erben nach dem Tod des Schenkers vererbt wird.

Es kann deshalb steuerrechtlich sinnvoll sein, dass der Schenker/Erblasser einen Beschenkten/Erben zu Lebzeiten einen Teil der Schenkung zukommen lässt und der Rest nach dem Tod des Schenkers vererbt wird.

Häufig will der Erblasser aber gewährleistet haben, dass sein Vermögen im Ganzen oder Teile von diesem (zum Beispiel eine Immobilie) erhalten bleiben beziehungsweise nur bestimmten Bedachten zukommen.

So wird vermieden, dass bei einem Vermögenswert von zum Beispiel 800000 Euro, der zu Lebzeiten vollständig verschenkt wird, 400000 Euro mit Schenkungssteuer belastet sind. Andererseits fielen dieselben Steuern an, wenn das Vermögen im Wert von 800000 Euro nicht zu Lebzeiten anteilig verschenkt wird, sondern mit dem Tod des Schenkers vollständig vererbt wird. Dann zählt das bedachte Kind für den Wert von 400000 Euro Erbschaftssteuer.

Dies kann er umerben vererlassen, indem er Teile seines Vermögens verschenkt. Um dabei den Nutzen der Schenkung (Haus) nicht völlig aufzugeben, gibt es die Möglichkeit, eine Immobilie unter Nießbrauchsverhältnis zu verschenken. Das heißt, der Beschenkte wird Eigentümer der Immobilie, der Schenker behält sich aber den Besitz und Nutzen vor, kann die Immobilie zum Beispiel bis zu seinem Tod selbst nutzen oder vermieten.

Wei Erbschafts- und Schenkungssteuer zudem nach Steuerklassen und Wert gestaffelt sind, empfiehlt es sich unbedingt, einen Steuerberater hinzuziehen, bevor geschenkt oder ein Testament verfügt wird.

2. Steuerfreibeträge

Bei der Schenkung und bei der Erbschaft ist zu beachten, dass das Gesetz abhängig von der Nähe der Verwandtschaft des Bedachten zum Schenker/Erblasser bestimmte steuerrechtliche Freibeträge hat. Das bedeutet, dass Schenkungen bzw. Erbschaft nur zu versteuern sind, soweit deren Wert diese Freibeträge übersteigt.

Dieser Betrag gibt nur eine Übersicht einiger wichtiger Themen zu Schenkung und Nachlass ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Schenkung und Nachlass sind sehr komplizierte Themen, deren Tücken im Detail liegen. Es empfiehlt sich deshalb jedenfalls die Beratung durch einen Rechtsanwalt im Zusammenhang mit Schenkungen oder der Errichtung von Testamenten und dergleichen.

Hofmann & Rothenbucher Rechtsanwälte. Rathausgasse 9, 91126 Schwabach. Telefon 09122-188770. e-mail: info@hr-kanzlei.de

Mussbach, Blum & Uhl Rechtsanwälte. Kanzlei-Gründung 1947. Hans M. Blum, Dr. Klaus Uhl, Albrecht Schuhmann, Oliver Blum, Christian Veit, Stella Sundberg, Christiane Böhm. 91126 Schwabach, Bahnhofstraße 34. Telefon 0 91 22 / 9 33 95-0. Fax 0 91 22 / 8 89 62 88. E-Mail: kanzlei@blum-uhl.de

Hausmann & Sandreuther RECHTSANWÄLTE. Siegfried Hausmann, Hermann Sandreuther, Reinhard Zerner, Dr. Nadine Ruppel, Christian Rahm. Bahnhofstraße 31 | 91126 Schwabach | ☎ (091 22) 83 75-0 | Fax 83 75 38. recht@hausmann-sandreuther.de | www.hausmann-sandreuther.de. Bürozeiten: Mo. – Do. 8 bis 18 Uhr durchgehend • Fr. 8 bis 17 Uhr durchgehend

BESOLD · RECHTSANWÄLTE Roland Besold, Heide Freund, Bernd Eckerlein, Felix Beer, Jeanette Groß, Marcus Bosse. Penzendorfer Straße 20, 91126 Schwabach. Telefon (091 22) 180 20. recht@rae-bsw.de, www.rae-bsw.de